

Satzung vom Oldtimer-Zweiradclub Bösel

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Oldtimer-Zweiradclub Bösel
2. Sitz des Vereins ist 26219 Bösel
3. Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Kommunikation mit anderen Oldtimerclubs
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege von Kulturgut
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden
2. Der Antrag auf Aufnahme einer Mitgliedschaft in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der entscheidet über die Aufnahme.
3. Der Austritt endet durch Tod , Austritt oder Ausschluss
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu klären. Er ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
7. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person, die sich besonders um Verein verdient gemacht hat, zu Ehrenmitglied ernennen.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag von 10,00 Euro erhoben. Über zukünftige Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§6 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart und Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder

§7 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Organs zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vermögens und Buchführung
 - e) Erstellung des Jahreshaushaltsplans
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig

§8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung der Einberufungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten das Protokoll dient den Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder zustimmen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstige Berichte des Vorstandes
 - h) Entlastung des Vorstandes
2. Alle zwei Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 70% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und die Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitgliedern und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung von 4 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die gültige Adresse des Mitglieds unter Angabe der Tagesordnung.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag muss spätestens 14 Tage für der Versammlung eingereicht werden. Anträge die später eingereicht werden finden dann keine Berücksichtigung mehr.

§11 Beschlussfassung der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 30 % der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der

Versammlungsleiter.

4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fast die Mitgliederversammlung Beschlüsse

mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

a) die Änderung der Satzung

b) die Auflösung des Vereins

c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung

5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§11 Kassenführung

1. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von den Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Versammlung vorzulegen.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der 1. Und 2. Vorsitzende als je einzelberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung es nicht beschließt.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an das Heimatmuseum Bösel der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat:

Die Satzung wurde am 23.08. 2024 bei der Gründungsversammlung erstellt und einstimmig genehmigt.